



Gemeinde Arrach

Niederschrift

über die **8. Sitzung des Gemeinderats Arrach**, welche am **Dienstag, den 18. Dezember 2018**, abends 19.00 Uhr, im Gasthaus „dHoamat“ im Seeparkgelände mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil statt.

Zur Gemeinderatssitzung selbst:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder	15
Tatsächlich vorhanden sind	15
Ordnungsgemäß eingeladen sind	15
Anwesend sind	13
und zwar:	

- | | |
|---------------------------|--------------|
| 1. Erster Bürgermeister | Schmid Sepp |
| 2. Dritter Bürgermeister | Weber Thomas |
| 3. Achatz Franz | |
| 4. Achatz Wolfgang | |
| 5. Altmann Johannes | |
| 6. Aschenbrenner Matthias | |
| 7. Eckl Xaver | |
| 8. Koller Hermann | |
| 9. Lettner Harald | |
| 10. Lohberger Rudolf | |
| 11. Schmid Daniel | |
| 12. Stahl Mike | |
| 13. Weber Marion | |

Entschuldigt fehlen: Anton Münsterer (private Verhinderung)
May Jürgen (private Verhinderung)

Unentschuldigt fehlen: ---

Schriftführerin: Altmann Tanja

Presse: Kötztinger Umschau: Pfeffer Regina

Weitere Anwesende: ---

Mit Schreiben vom 07.12.2018 versandt (Ergänzung der Sitzung mit Schreiben vom 12.12.2018):

Zu TOP 1 Niederschrift über den öffentlichen Teil Gemeinderatssitzung vom 12.11.2018

Tischvorlage: ---

Erster Bürgermeister Schmid eröffnete um 19.15 Uhr die Sitzung. Er stellte fest, dass

- zur heutigen Sitzung gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO) ordnungsgemäß geladen wurde und der Sitzungstermin mit Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowohl durch Anschlag an der Amtstafel (§ 20 Abs. 3 GeschO) als auch in der Tagespresse (§ 20 Abs. 4 GeschO) bekanntgemacht wurde.
- dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig (Art. 47 Abs. 2 GO)

Auf Antrag von Bürgermeister Schmid wurden zur geladenen Tagesordnung noch nachfolgenden TOP 8 (öffentliche Sitzung) in die Tagesordnung **einstimmig (13 zu 0 Stimmen)** aufgenommen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 GeschO), so dass sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben und folgende, von der geladenen Tagesordnung **abweichende Tagesordnung auflag:**

Tagesordnung

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2018
2. Skibuseinsatz im Winter 2018/2019
3. Satzungsrecht;
 - 3.1 Aufhebung der Satzung für den Kindergarten „St. Leonhard“ der Gemeinde Arrach (Kindergartensatzung) vom 30.07.2010
 - 3.2 Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens „St. Leonhard“ der Gemeinde Arrach (Kindergartengebührensatzung) vom 30.07.2010
4. Aufhebung der Satzung der Gemeinde Arrach über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) vom 13.12.2004
5. Wasserversorgung Arrach;
Wasserlieferungsvertrag zwischen dem Markt Lam und der Gemeinde Arrach
6. Bauleitplanung;
Bebauungsplan „Ahornwiese 3. Änderung“ sowie „Ahornwiese-Erweiterung 5. Änderung“, Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich der öffentlichen Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss

7. Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck
Änderung Bebauungsplanes „Marienkapelle-Wetterfelder“ der Gemeinde Arnbruck mit Deckblatt Nr. 24
Erneute Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB
8. Energiewirtschaft;
Grundsatzbeschluss bzgl. eines geplanten Erbpacht- sowie Wärmelieferungsvertrages mit dem Bistum Regensburg
9. Anregungen und Mitteilungen
 - 9.1 Bürgermeister und Verwaltung
 - 9.2 Gemeinderat

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1 weiterer Tagesordnungspunkt

Ausführung

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2018

Dem Gemeinderat wurde eine Fotokopie der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.11.2018 mit der Ladung für die heutige Gemeinderatssitzung zugestellt. Der Vorsitzende ließ über die Genehmigung des öffentlichen Teils dieser Niederschrift abstimmen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

Die Gemeinderäte Lohberger Rudolf, Weber Marion sowie Zweiter Bürgermeister Münsterer Anton waren bei dieser Sitzung am 12.11.2018 nicht anwesend und können deshalb zur Genehmigung über den öffentlichen Teil dieser Niederschrift nicht abstimmen.

GR Achatz Matthias merkt an, dass sein Wortlaut in der Niederschrift zur GRS vom 12.11.2018, TOP 10.2 nicht vollständig sei. Hier muss es richtigerweise lauten: „auf **halber** Höhe seines Anwesens...“. Die Verwaltung wird eine Ergänzung vornehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt **mit 11 zu 0 Stimmen** den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2018.

2. Skibuseinsatz im Winter 2018/2019

Sachverhalt:

Die RBO GmbH führt in der Saison 2018/2019 wieder einen Skibusverkehr zwischen Arrach – Arnbruck – Drachselsried und Oberried bzw. Unterried durch. Der Fahrplan wurde unverändert aus der Vorsaison übernommen. Der Verkehr wird im angegebenen Betriebszeitraum vom 26.12.2018 bis 10.03.2019 verkehren.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.11.2012 beschlossen, dass eine jährliche Beschlussfassung künftig entfällt, außer es kommt zu einem Widerruf im touristischen Programm der Gemeinde.

Dennoch möchte die Verwaltung hiermit den Gemeinderat über die Preisänderung wie folgt informieren:

	Saison 2012/2013	Saison 2017/2018	Saison 2018/2019
In der Hauptsaison:			
• als ÖPNV-Maßnahme	140,00 €	157,00 €	167,00 €
• als Beförderungsentgelt zzgl. MWST	74,00 €	75,36 €	75,36 €
Nebensaison:			
• als ÖPNV-Maßnahme	120,00 €	136,00 €	146,00 €
• als Beförderungsentgelt zzgl. MWST	60,00 €	61,88 €	61,88 €

Die Preisanpassungen wurden durch Bürgermeister Schmid mit den jährlichen Vereinbarungen unterzeichnet.

Folgende Kosten fallen jährlich für die Gemeinde Arrach an:

RBO	8.745,90 €
TI Drachselsried für Flyer und Einzelfahrscheine	37,53 €
- Zuschuss LRA Cham	1.000,00 €
- Abrechnung Einzelfahrscheine Drachselsried	748,17 €
- Skibuskarten TI Arrach	11,26 €
<u>somit ergeben sich Gesamtkosten</u>	<u>7.024,26 €</u>

Anzumerken ist, dass die Kosten vor Einführung des "kleinen Guti" noch wesentlich höher waren - mittlerweile wird aus dem Guti-Topf ein Betrag i.H. von jährlich 5.000 € pro Saison angerechnet.

Stellungnahme Bürgermeister:

Nach- wie vor handelt es sich beim kostenlosen Skibus zum Eck und Richtung Drachselsried um ein sowohl für Touristen als Einheimische gern angenommenes Angebot sowie um eine richtungsweisende, langjährige Zusammenarbeit der vier Gemeinden Arrach, Hohenwarth, Arnbruck und Drachselsried. Diese Aufwertung des gesamten Gebietes rund um den Alpinen und Nordischen Angebotsbereich der Gemeinde sollte in jedem Fall beibehalten werden.

Stellungnahme Gemeinderat:

keine

Ohne Beschlussfassung

3. Satzungsrecht:

Sachverhalt:

Die Gemeinde Arrach hat mit jeweiligem Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2010 als Betreiber des Kindergartens „St. Leonhard“ eine Kindergartensatzung sowie eine Kindergartengebührensatzung zum Zweck des Betriebes, der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erlassen.

Da nunmehr mit dem Beschluss des Gemeinderates über den Abschluss eines Kooperationsvertrages am 17.12.2013 das BRK Kreisverband Cham die Trägerschaft übernommen hat, schlägt die Verwaltung vor, diese aktuell noch gültigen Satzungen aufzuheben.

Der Gemeinderat ist für die Aufhebung von Satzungen ist nach § 2 Nr. 8 GeschO für den Gemeinderat der Gemeinde Arrach zuständig. Die jeweilige Aufhebungssatzung ist bekanntzumachen.

3.1 Aufhebung der Satzung für den Kindergarten „St. Leonhard“ der Gemeinde Arrach (Kindergartensatzung) vom 30.07.2010

Auf die Verlesung des Entwurfes zur Aufhebung der Kindergartensatzung wird auf Nachfrage verzichtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach genehmigt die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Arrach für den Kindergarten „St. Leonhard“ (Kindergartensatzung). Die bisher gültige Satzung vom 30.07.2010 wird rückwirkend zum 01.01.2018 aufgehoben.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

3.2 Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens „St. Leonhard“ der Gemeinde Arrach (Kindergartengebührensatzung) vom 30.07.2010

Auf die Verlesung des Entwurfes zur Aufhebung der Kindergartengebührensatzung wird auf Nachfrage verzichtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach genehmigt die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Arrach über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens „St. Leonhard“ (Kindergartengebührensatzung). Die bisher gültige Satzung vom 30.07.2010 wird rückwirkend zum 01.01.2018 aufgehoben.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

4. Aufhebung der Satzung der Gemeinde Arrach über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) vom 13.12.2004

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat Arrach wurde bei der letzten Sitzung am 12. November durch Herrn Rechtsanwalt Jürgen Linhart die Rechtslage zur Ausübung eines gesetzlichen und auch eines besonderen Vorkaufsrechts erläutert.

Momentan besteht hinsichtlich beider Vorkaufsrechte erheblicher Handlungsbedarf. Laut den Ausführungen des RA Linhart sowie der Auskunft der Rechtsaufsicht handelt die Gemeinde momentan rechtswidrig, da jedes Vorkaufsrecht im Gemeinderat behandelt wird. Auch die gemeindliche Vorkaufssatzung aus dem Jahr 2004 ist im Grunde genommen unwirksam, da sie nur sehr allgemein gehalten ist und weder Flurnummern oder einzelne Gemeindebereiche, für welche ein Vorkaufsrecht u.U. ausgeübt werden darf oder kann, nicht detailliert benennt. Eine derartige Vorkaufssatzung ist für kleinere Gemeinden unrentabel und im Einzelfall so gut wie nie durchzusetzen.

Dasselbe gilt für ein Allgemeines Vorkaufsrecht, da hier der Gesetzgeber sehr hohe Hürden gesetzt hat.

Generell sagt die Rechtslage, dass im Gemeinderat nur Vorkaufsrechte behandelt werden dürfen, nachdem die Verwaltung eine eventuelle Ausübung geprüft und befürwortet hat.

Eine Behandlung im Gemeinderat ohne begründetes Vorkaufsrecht beinhaltet jedoch einen Datenschutzverstoß. Hier gilt strikte Organtrennung – der Gemeinderat ist hier das unzuständige Organ.

Aus diesem Grund wird angeraten, die am 13.12.2004 erlassene Vorkaufssatzung mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Auf die Verlesung des Entwurfes zur Aufhebung der Vorkaufssatzung wird auf Nachfrage verzichtet.

Stellungnahme Gemeinderat:

GRin Marion Weber war bei der letzten Sitzung nicht anwesend und möchte kurz nochmal die Hintergründe erklärt haben. Sowohl Bgm. Schmid als auch die Geschäftsleiterin Tanja Altmann erläutern nochmal das Thema Vorkaufsrecht und beantworten sämtliche Fragen aus den Reihen des Gemeinderates.

GR Matthias Aschenbrenner ersucht die Gemeinde nochmal ausdrücklich auf genaue Prüfung von eingehenden Notaranfragen hinsichtlich eines etwaigen Vorkaufsrechtes. Bgm. Schmid stellte fest, dass dies ohnehin so gehandhabt wird. Jede Anfrage wird eingehend vor Erteilung des Negativzeugnisses überprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach genehmigt die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Arrach über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung). Die bisher gültige Satzung vom 13.12.2004 wird zum 01.01.2019 aufgehoben.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

5. Wasserversorgung Arrach:

Wasserlieferungsvertrag zwischen dem Markt Lam und der Gemeinde Arrach

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Arrach hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 einstimmig den Grundsatzbeschluss zum Bau einer Verbundleitung Engelshütt / Haibühl gefasst.

Mit den nunmehr abgeschlossenen Bauarbeiten kann künftig bei Bedarf der Bereich Irlsaign bzw. im Notfall bei Wasserknappheit auch Teile des Baugebietes Hochfelder und Schwarzhölzlstraße von Lam her versorgt werden.

Neben noch einzutragenden Grunddienstbarkeiten durch teilweisen Verlauf der Verbundleitung auf Privatgrund (wird in einer der nächsten Sitzungen behandelt) haben der Markt Lam und die Gemeinde Arrach die Grundlagen der Wasserlieferung vertraglich zu regeln, damit diese Notversorgung künftig in Anspruch genommen werden kann. Folgender Vertragsentwurf wurde vereinbart – auf Wunsch des Gemeinderates werden nur die wichtigsten Eckpunkte durch Bgm. Schmid verlesen und – sofern erforderlich – erklärt:

Wasserlieferungsvertrag

zwischen dem

Markt Lam, Schulweg 4, 93462 Lam

vertreten durch den 1. Bürgermeister Paul Roßberger

im Vertrag "Markt" genannt

und der

Gemeinde Arrach, Pfarrer-Busch-Straße 8, 93474 Arrach

vertreten durch den 1. Bürgermeister Sepp Schmid

im Vertrag „Abnehmer“ genannt

A. Verpflichtungen des Verbandes zur Wasserlieferung

§ 1 Wasserlieferung allgemein; Vertragsgebiet

Der Markt verpflichtet sich, dem Abnehmer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und auf die Dauer dieses Vertrages Trink- und Brauchwasser zu liefern, und zwar am Abgabeschacht auf Flurstück-Nr.266 Gemarkung Engelshütt.

§ 2 Wassermenge

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Wasserlieferung zur Ergänzung der Sicherstellung der Wasserversorgung in der Gemeinde Arrach (insbesondere bei Wasserengpässen auf Seiten der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Arrach) erfolgt. Sofern der Wasserbedarf aus der Anlage der Gemeinde Arrach gedeckt werden kann, erfolgt keine Wasserabnahme. Der Markt ist daher ausdrücklich nicht verpflichtet Wasser zur Deckung des Gesamtbedarfs für das Versorgungsgebiet der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Arrach zu liefern. Der Markt wird Wasser nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner übrigen Leistungsverpflichtungen im eigenen Versorgungsgebiet liefern.

Die Vereinbarung einer Mindestabnahmemenge erfolgt nicht. Der Abnehmer verpflichtet sich jedoch bei geringer Abnahmemenge durch ausreichende Spülungen hygienisch einwandfreie Verhältnisse in den Anlagen sicherzustellen.

§ 3 Beschaffenheit des Wassers

Die Beschaffenheit des vom Markt zu liefernden Wassers hat der Trinkwasserverordnung zu entsprechen. Der Fließdruck an der Übergabestelle entspricht den örtlichen Bedingungen; ein Mindest- oder Höchstdruck ist ausdrücklich nicht vereinbart.

B. Bau und Unterhaltung des Abgabeschachtes und der Übergabeeinrichtung

§ 4 Abgabeschacht

Der Markt und der Abnehmer haben gemeinsam den Leitungszusammenschluss und die Übergabeeinrichtungen hergestellt. Ein gegenseitiger finanzieller Ausgleich erfolgt nicht.

Spätestens vom Beginn der Wasserlieferung an, geht die Verfügungsgewalt am Schacht auf den Markt über; er wartet den Abgabeschacht.

Unterhalt, notwendige Erneuerungen und Wiederherstellungen am Schacht nimmt der Markt im Benehmen mit dem Abnehmer auf dessen Kosten vor; die Kosten für zu erstehende Druckminderventile trägt der Abnehmer.

Falls der Abgabeschacht schuldhaft vom Personal des Marktes beschädigt oder zerstört werden, trägt gegenüber dem Abnehmer der Markt die Kosten der Wiederherstellung.

§ 5 Anlage des Abnehmers

Der Abnehmer verpflichtet sich, seine Anlageteile nach den allgemeinen, jeweils geltenden Vorschriften zu betreiben, zu überwachen und instand zu halten.

Die Anlage des Abnehmers beginnt im Anschluss an den Abgabeschacht.

C. Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers

§ 6 Einmalige Vergütungen

Eine einmalige Vergütung für den Zusammenschluss wird nicht vereinbart.

§ 7 Wasserzins

Der Abnehmer verpflichtet sich, den Wasserzins nach § 8 Abs. 1 laufend zu entrichten.

§ 8 Höhe des Wasserzinses

Das Entgelt für das gelieferte Wasser entspricht dem sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung des Lieferers ergebenden Betrag pro m³ Wasser zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Der Markt Lam informiert die Gemeinde Arrach möglichst frühzeitig schriftlich oder per Email über Änderungen des Entgelts.

§ 9 Entgeltänderungen bei besonderen Verhältnissen

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass bei technischen oder wirtschaftlichen Veränderungen bzw. bei behördlichen Anordnungen (dazu zählt auch eine schriftliche Feststellung von Änderungsbedarf durch die jeweilige überörtliche Rechnungsprüfung) Verhandlungen über Entgeltänderungen stattfinden.

§ 10 Abrechnung und Fälligkeit des Wasserzinses

Der Wasserzins wird jährlich abgerechnet. Die Endabrechnung wird aufgrund des am Abgabeschacht gemessenen Verbrauchs erstellt. Abrechnungen und Abschläge sind nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

Auf den Wasserzins sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Wird trotz Mahnung eine fällig gewordene Zahlung innerhalb der gestellten Nachfrist nicht geleistet, so ist vom Ende der Nachfrist an der Anspruch des Marktes mit 6% p.a. zu verzinsen. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben vorbehalten.

D. Wassermessung

§ 11 Hauptwasserzähler, Ablesung

Die gelieferte Wassermenge wird durch einen Wasserzähler im Abgabeschacht gemessen.

Die Ablesung erfolgt monatlich durch den Markt. Ein Vertreter des Abnehmers kann bei der Ablesung zugegen sein.

§ 12 Feststellung der maßgeblichen Wassermenge

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, auch wenn z. B. Wasser durch undichte Leitungen, offene Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Abgabeschacht verloren gegangen ist.

Ergibt eine Prüfung des Zählers, dass dieser nicht ordnungsgemäß funktioniert, so hat der Abnehmer Anspruch auf Erstattung des überzahlten Betrages bzw. er ist verpflichtet, den zu wenig gezahlten Wasserzins nachzuentrichten. Der Anspruch oder die Verpflichtung können nur für die Zeit des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Ablesezeitraumes geltend gemacht werden.

Für die Berechnung der Höhe des Erstattungsanspruchs bzw. der Nachzahlungsverpflichtung wird der Verbrauch vom Markt geschätzt, entweder nach dem Verbrauch im gleichen Monat des Vorjahres, oder wenn kein vergleichbarer Zeitraum vorhanden ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch in den vergangenen oder folgenden 6 Monaten. Dabei sind die Angaben des Abnehmers angemessen zu berücksichtigen.

Ist die Plombe des Wasserzählers oder der Umgangsleitung beschädigt oder entfernt und ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die angezeigte Wassermenge dem tatsächlichen Verbrauch nicht entspricht, so kann der Markt die zu bezahlende Wassermenge in entsprechender Anwendung des Abs. 3 festsetzen.

§ 13 Prüfung der Zähler; Kosten der Prüfung

Beide Vertragsparteien haben beide ein Interesse an einem ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler. Eine Prüfung erfolgt durch eine unabhängige Fachstelle. Die Kosten der Prüfung tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

E. Vorübergehende Betriebsstörung

§ 14 Ruhen der Verpflichtung zur Wasserabgabe

Wird infolge vom Markt nicht zu vertretender Umstände die Wasserlieferung unterbrochen, so ruht die Verpflichtung zur Wasserabgabe (§ 2), bis die Störung beseitigt ist. Vom Markt nicht zu vertreten sind auch Störungen, die bei Instandsetzungsarbeiten, Veränderungen der baulichen Anlage, Neuanschlüssen oder sonstigen Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten erforderlich werden.

§ 15 Anzeige von Betriebsstörungen

Die Vertragsteile verpflichten sich, Betriebsstörungen einander unverzüglich auf dem kürzesten Weg mitzuteilen.

Wird der Betrieb infolge Durchführung planmäßiger Arbeiten (Änderungen der Anlage, Neuanschlüsse, usw.) unterbrochen, so ist das rechtzeitig, möglichst eine Woche vor Beginn der Arbeiten, dem anderen Vertragsteil mitzuteilen.

§ 16 Behebung von Störungen

Die Vertragsteile verpflichten sich, Störungen innerhalb ihrer Anlagen ohne Verzug, erforderlichenfalls in Tag- und Nacharbeit zu beheben.

F. Beendigung und Lösung des Vertragsverhältnisses

§ 17 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 18 Beilegung von Streitigkeiten

Vor Beschreiten des Rechtsweges soll ein Einigungsversuch unter Beiziehung der gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Cham, stattfinden.

§ 19 Teilnichtigkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein, so sind die Vertragsteile sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine nach Inhalt und Vertragswillen entsprechende neue Abmachung zu ersetzen, soweit das möglich ist.

§ 20 Änderung des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 21 In-Kraft-Treten

Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsteile verbindlich.

§ 22 Ausfertigung des Vertrages

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Stellungnahme Gemeinderat:

GR Matthias Aschenbrenner fragt nach, ob dann der Markt Lam auch unseren aktuell gültigen Wasserpreis bezahlen müsste? Bgm. Schmid bestätigt dies, teilt aber gleichzeitig mit, dass der HB der Gemeinde Arrach tiefer liegt als der HB von Lam und daher eine Wasserlieferung an den Markt Lam nicht möglich ist – es sei denn der Übergabeschacht würde mit einer Pumpe nachgerüstet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach genehmigt den Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages mit dem Markt Lam. Dem Vertragsentwurf wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag durch Unterzeichnung zu vollziehen. Sollten sich bis zur Unterzeichnung geringfügige Änderungen des Entwurfes ergeben, wird der Bürgermeister ermächtigt, auch diesen zu unterzeichnen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

6. Bauleitplanung:

Bebauungsplan „Ahornwiese 3. Änderung“ sowie „Ahornwiese-Erweiterung 5. Änderung“, Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich der öffentlichen Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Arrach hat in seiner Sitzung am 01.10.18 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ahornwiese 3. Änderung“ sowie „Ahornwiese-Erweiterung 5. Änderung“ gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren beschlossen und den Planentwurf vom 10.09.18 gebilligt. Ein Umweltbericht ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 10.09.18 lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.10.18 bis einschließlich 03.12.18 öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach Absprache mit dem LRA Cham wurden nur drei Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Das E-Werk Geiger aus Arrach hat keine Stellungnahme abgegeben, der Abwasserzweckverband Lamer Winkel hat keine Einwände gegen die Bebauungsplanänderung.

Lediglich die Stellungnahme des Landratsamtes Cham vom 28.11.18 erfordert eine Abwägung und Einarbeitung der Anregungen bzw. Anmerkungen in den Satzungsentwurf der Bebauungsplanänderung. Hausintern wurden dort zwei Fachstellen um eine Stellungnahme gebeten.

Aus Sicht des Sachgebietes „Gartenkultur und Landespflege“ wurde keine Äußerung vorgebracht.

Vom Arbeitsbereich „Bauwesen – technisch“ gab es folgende Anmerkungen bzw. Anregungen:

Eingefügt werden sollte, dass

- *die nicht geänderten Festsetzungen der o.g. Bebauungspläne ihre Gültigkeit behalten und*
- *eine Fußzeile auf den Seiten 2, 4 und 5, analog zur Fußzeile auf Seite 3*

Da es sich hier nur um redaktionelle Anmerkungen des LRA handelt ist eine weitere Auslegung der Bebauungsplanänderung nach Aussage des Landratsamtes nicht erforderlich.

Die angeregten Anmerkungen wurden in den Satzungsentwurf vom 10.09.18 eingearbeitet bzw. aufgenommen, weitere Abwägungen sind nicht notwendig. Vom Gemeinderat ist ein Satzungsbeschluss über den abgeänderten Satzungsentwurf erforderlich.

Beschluss:

Die Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Die redaktionellen Anregungen des Landratsamtes Cham werden in den Satzungsentwurf vom 10.09.2018 mit aufgenommen, eine weitere Auslegung der Bebauungsplanänderung ist nicht notwendig.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

Nach der durchgeführten Abwägung der eingegangenen Stellungnahme des LRA Cham, Sachgebiet „Bauwesen-technisch“ ergeht folgender

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat Arrach nimmt Kenntnis von den bei der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahme. Die Anmerkungen des LRA wurden abgewogen und in den Satzungsentwurf vom 10.09.2018 mit aufgenommen. Die „3. Änderung des Bebauungsplanes Ahornwiese“ bzw. die „5. Änderung Ahornwiese-Erweiterung“ werden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen. Mit der parallel dazu verlaufenden Bekanntmachung treten die beiden Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

7. Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck

Änderung Bebauungsplanes „Marienkapelle-Wetterfelder“ der Gemeinde Arnbruck mit Deckblatt Nr. 24

Erneute Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Arnbruck hat in der Sitzung am 02.05.18 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Marienkapelle-Wetterfelder“ der Gemeinde Arnbruck mit Deckblatt Nr. 24 im beschleunigten Verfahren nach § 13 B BauGB zu ändern.

In der Gemeinderatssitzung vom 13.08.18 wurden von der Gemeinde Arrach als TÖB keine Einwendungen gegen die Entwurfsfassung vom 02.05.18 vorgebracht.

In der jetzt vorliegenden erneuten Beteiligung in der Fassung vom 10.10.18 wurden durch die Gemeinde Arnbruck einige Änderungen eingearbeitet. Die größte Änderung im Hinblick auf die erste Beteiligung ergibt sich aus Parzelle 10, das Regenrückhaltebecken entfällt an dieser Stelle und es wurde ein weiteres Wohngebäude aufgenommen.

Der erneute Entwurf vom 10.10.18 wurde auf der Homepage der Gemeinde Arnbruck veröffentlicht und wird der Gemeinde Arrach bzw. dem Gemeinderat hiermit vorgelegt. Da die Belange der Gemeinde Arrach von der Deckblattänderung betroffen sind, wird wiederum Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der Gemeinde Arrach bestehen keine Einwendungen gegen den erneuten Entwurf vom 10.10.18 des mit Deckblatt Nr. 24 geänderten Bebauungsplans „Marienkapelle-Wetterfelder“ der Gemeinde Arnbruck. Mit der im Internet veröffentlichten Fassung besteht Einverständnis.

Beschluss:

Aus Sicht der Gemeinde Arrach bestehen keine Einwendungen gegen die erneute Beteiligung des mit Deckblatt Nr. 24 geänderten Bebauungsplanes „Marienkapelle-Wetterfelder“ in der Fassung vom 10.10.18. Die Gemeinde Arnbruck ist entsprechend zu informieren.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

8. Energiewirtschaft:

Grundsatzbeschluss bzgl. eines geplanten Erbpacht- sowie Wärmelieferungsvertrages mit dem Bistum Regensburg

Sachverhalt:

Am vergangenen Donnerstag (13.12.2018) bat H. Pfarrer Wutz um ein Gespräch. Im Rahmen der Sanierung des Pfarrerwohnhauses und dem Abriss und Neubau Wolfgangshaus wurde die Wärmeversorgung sowohl der kirchlichen als auch der gemeindlichen Gebäude angesprochen. Der Architekt Pongratz brachte den Vorschlag ein, ein gemeinsames Heizwerk (vorzugsweise Hackschnitzel) für alle Gebäude zu bauen. Voraussetzung lt. Diözese wäre jedoch, dass die Gemeinde oder ein anderweitiger Betreiber das Heizwerk baut und betreibt. Abgerechnet müsste über einen, mit der Kirchenverwaltung zu schließenden Wärmeliefervertrag werden. Gebaut werden könnte das Heizwerk z.B. in Erbpacht auf dem Grundstück der Kirche - im weitläufigen Pfarrgarten. Hier wird im Rahmen der Sanierung ohnehin eine weitere Zufahrt errichtet. Pfarrer Wutz bat um einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates, um ggf. weitere Planungen dazu vorantreiben zu können.

Stellungnahme Bürgermeister:

Der Antrag des Pfarrers Wutz ist wohl richtungweisend für die künftige Ausrichtung sowohl der kirchlichen als auch der gemeindlichen Wärmeversorgung. Mit dem Bau einer Hackschnitzelheizanlage für alle Gebäude im Bereich von Kirche und Rathaus könne einer Versorgung mit erneuerbaren Energien - vorzugsweise mit Hackschnitzeln aus der Region - die Türen geöffnet werden. Selbst wenn eine Kostengegenüberstellung eventuell einer Ölheizung noch leichte Vorteile zugestehen sollte, darf man nicht vergessen, dass Preissteigerungen im Mineralölsektor, wie vor wenigen Tagen noch geschehen, wohl kein Einzelfall bleiben werden. Mit Pellets verhält es sich ähnlich. Auch in Anbetracht der in die Jahre gekommenen Heizungsanlage der Schule (Heizkessel Bj. 1997) wäre wohl ohnehin bald Handlungsbedarf. Sollte man sich auf eine zentrale Anlage einigen, könnte der alte Ölkessel immerhin noch als Ersatz im Falle eines längeren Stillstandes der Hackschnitzelanlage oder als zusätzliche Reserve für Spitzenlasten dienen. Ob letztendlich dann die Gemeinde oder ein anderer Betreiber die Anlage baut und die Wärme liefert, wäre natürlich noch genau - auch rechtlich mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes - auf die Zulässigkeit zu prüfen. Generell könnte aufgrund der zentralen Lage auch die Situation entstehen, dass auch private Hausbesitzer Interesse an einer Wärmeversorgung haben. Mit einer Hackschnitzelanlage könnten sich die Land- und Forstwirte mittels eines Liefervertrages für Hackschnitzel ein sicheres Standbein schaffen - und man wäre unabhängig vom Ölpreis.

Stellungnahme Gemeinderat:

GR Rudi Lohberger zweifelt diese Wirtschaftlichkeit eines Heizkraftwerkes an, da für die Sommermonate (½ Jahr) keine Abnahme erfolgt und in Folge dessen der Kessel aus dem Betrieb genommen werden muss. Aus diesem Grund wird dies für einen Investor uninteressant sein.

GRin Marion Weber merkt an, dass es für ein diesbezügliches Vorhaben inkl. Rohrverlegung eine üppige Förderung gibt.

GR Wolfgang Achatz fragt an, ob es ein Problem sei, wenn in bestimmten Zeiten kein Abnehmer vorhanden ist. Bgm. Schmid antwortet, dass dies kein Problem darstellt. Des Weiteren ist die Gemeinde kein gewinnorientierter Dienstleister.

Bgm. Schmid merkt an, dass zumindest – auch wenn von Seiten des Gemeinderates kein Interesse bestehen sollte – neue Fernwärmeleitungen mitverlegt werden sollen (im Zuge der mom. laufenden Dorferneuerung).

3. Bgm. Tom Weber merkt an, dass eine unverbindliche Erhebung der umliegenden Anwesen gemacht werden soll, ob – bei einem etwaigen Bau der Anlage - Bedarf an einem Anschluss bestehen würde. Bgm. Schmid sichert dies zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

Der Gemeinderat Arrach befürwortet die Planungen, die Wärmeversorgung der gemeindlichen, sowie der kirchlichen Gebäude über ein zentrales Wärmekraftwerk durchzuführen. Die genaue Vorgehensweise bezüglich Bau und Betrieb sind noch genau zu prüfen und werden dem Gemeinderat dann abschließend zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 1 Stimmen**.

9. Anregungen und Mitteilungen

9.1 Bürgermeister und Verwaltung

9.1.1 Sachstand Wasserversorgung

Letzte Woche wurde die zweite Brunnenbohrung im Bereich der Entsäuerung Mühlwiesen fertiggestellt. Die Firma Streicher hat diese Bohrung sozusagen noch mit "eingezwickelt" weil für dieses Jahr eigentlich keine Kapazitäten mehr frei waren. Aufgrund der Festlegung der Bohrstelle durch unseren Geologen, Herrn Raum, wurde bereits am vergangenen Mittwoch gebohrt. Erfreulicherweise fand man genau an der festgelegten Stelle eine überaus ergiebige Wasserader. Die genaue Schüttung kann derzeit gar nicht ermittelt werden, da selbst die leistungsstärkste Pumpe nicht in der Lage ist, den Wasserstand für Pumpversuche zu senken. Somit kann mit dieser Pumpe täglich ca. 170m³ Wasser entnommen werden, ohne den Wasserstand zu beeinträchtigen. Dies entspricht ca. 2/3 der vom HB Mühlwiesen gelieferten Tagesmenge für Arrach und Haibühl. Somit ist die gemeindliche Wasserversorgung wohl für die nächsten Jahrzehnte gesichert. Auch am HB Dachsberg kann momentan die immer noch nicht ausreichende Quellschüttung in Spitzenzeiten mit ca. 35-40m³ Wasser täglich aus dem gebohrten Tiefbrunnen ergänzt werden.

Hierzu einige Anmerkungen zum Leserbrief des Herrn Hans-Jürgen Geiger:

Aufgrund der rapide nachlassenden Quellschüttungen wurde mit der Fa. Streicher, bzw. des Bohrmeisters Reinhold König im Bereich des HB Dachsberg am 10.10.2018 eine Begehung durchgeführt, ob im Umkreis des HB's mit Wasservorkommen zu rechnen ist, bzw. eine Brunnenbohrung erfolgen könnte. Bereits eine Stunde nach diesem Termin informierte ich den "Ortsteilsprecher" Hermann Koller über das Vorhaben, mit der Bitte, die Drittzeller Bürger vorzuinformieren. Sollte das Vorhaben durchführbar sein, so werde bei Bedarf gerne eine Informationsversammlung für die Drittzeller Bürger abgehalten, da sich ihre Privatbrunnen in ca. 170 - 200 m Abstand zur Bohrstelle befinden. Es sollte auf keinen Fall eine Beeinträchtigung der Privatbrunnen stattfinden. Diese Versammlung fand dann, als endgültig feststand das eine Bohrung wohl erfolgversprechend sei, am Freitag den 19. Oktober statt. Nach Diskussion einigte man sich darauf, dass die Gemeinde für den unwahrscheinlichen Fall einer Beeinträchtigung der Brunnen auf zeitlich unbegrenzte Dauer den Drittzellern Wasser aus dem HB Dachsberg kostenlos zur Verfügung stellen werde. Alle Anwesenden zeigten sich damit

einverstanden und so wurde von der Verwaltung eine entsprechende Vereinbarung entworfen und in Absprache mit der Rechtsaufsicht am 23.10.2018 den Drittzeller Bürgern zugestellt. Ausser einer einzigen Einverständniserklärung ging vorerst keinerlei Zustimmung dafür bei der Verwaltung ein. Dafür aber am 31.10.2018, also fast zwei Wochen nach der Anliegerversammlung - eine Liste mit Änderungsvorschlägen, welche wir dann auch einarbeiteten.

Da ich auf keinen Fall wollte, dass die Drittzeller Privatbrunnenbesitzer den Eindruck haben, die Gemeinde würde gegen ihren Willen bohren, verschob ich den angedachten Bohrtermin, bis alle Zustimmungen der Drittzeller vorlägen. Die Erlaubnis vom LRA zur Bohrung ging bereits am 24.10.2018 ein. Wir hätten also ohne Weiteres die Bohrung durchführen können. Diese erfolgte erst, nachdem alle Einverständniserklärungen eingegangen waren - mit Ausnahme des Leserbriefschreibers - dieser brachte, soweit ich mich erinnern kann, die Erklärung erst nach der am 19. November durchgeführten Bohrung. Es ist verständlich, dass die Gemeinde nicht noch länger auf einen einzelnen Anlieger warten konnte, da die Wasserversorgung von 2500 Arracher Bürgern auf der Kippe stand. Umso seltsamer mutet es mich an, dass genau von diesem Herrn Geiger dann dieser Leserbrief kam - angeblich mit Zustimmung aller weiteren Drittzeller Bürger. Genauso seltsam mutet es mich an, dass sich Herr Geiger anmaßt, der Gemeinde Versäumnisse im Bereich der Sicherung der Wasserversorgung vorzuwerfen. Der Gemeinde Arrach erging es nach dem trockenen Sommer nicht anders als vielen anderen Gemeinden und auch vielen anderen Privatbrunnenbesitzern. Betrug die Quellschüttung noch 2017 ein vielfaches des Wasserverbrauches so brachen diese Schüttungen innerhalb des trockenen Sommers 2018 in kürzester Zeit dramatisch ein. Die Gemeinde Arrach investiert jährlich ca. 200.000 € - 300.000 € in die gemeindliche Wasserversorgung - darin enthalten sind auch jährliche Verbesserungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung. So wurde u.a. die Verbindungsleitung Haibühl/Ottenzell gebaut, die Ringleitung GE Arrach Mitte, Druckminderschächte sowie elektronische Überwachungsanlagen eingebaut, Quellschächte und Hochbehälter saniert und modernisiert sowie letztendlich die Verbindungsleitung nach Engelshütt bereits 2017 begonnen und 2018 fertiggestellt. Ich denke nicht, dass Herr Geiger ohne damals ersichtlichen Anlass einen zweiten Privatbrunnen gebaut hätte. Sein Vorwurf, die Gemeinde hätte versäumt, hier rechtzeitig Vorsorge zu treffen, läuft damit ins Leere. Herr Geiger ist aber eingeladen, seine hellseherischen Fähigkeiten in Bezug auf die Wasserversorgung, der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Ich stelle fest - zu keiner Zeit erging von mir der Vorwurf, die Drittzeller hätten die Brunnenbohrung blockiert oder seien gar dagegen gewesen. Ich habe noch in der letzten Sitzung die Zustimmung gelobt und mein Verständnis geäußert, dass die Drittzeller ihre private Wasserversorgung nicht gefährdet haben wollen. Dieser Sorge wurde durch die späte Bohrung erst nach Eingang der Einverständniserklärungen Rechnung getragen. Ich bedanke mich nochmals im Nachhinein bei allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang möchte ich mich auch noch bei weiteren Personen bedanken: Der Familie Wiesmüller am Sandbach für ihr Einverständnis zur Verlegung der Verbindungsleitung nach Engelshütt sowie der Familie Zellner aus Arrach für ihre sofortige Zusage, als es um die neue Brunnenbohrung an der Entsäuerungsanlage des HB Mühlwiesen ging. Ohne diese Personen hätten wir Weihnachten große Probleme gehabt, Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.

9.1.2 GE Arrach Mitte

1. Bgm. Schmid teilt mit, dass der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.08.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte ergänzte Entwurf vom 08.08.2018

des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Arrach Mitte“ mit Begründung nunmehr nochmals vom 07.01.2019 bis 08.02.2019 zur Einsicht ausliegt.

9.1.3 Dank des Bürgermeisters

Zum Jahresende ist es gute Tradition, einige Dankesworte loszuwerden. Mein erster Dank gilt meinen beiden Stellvertretern. Obwohl ebenfalls mit beiden Beinen im Berufsleben und vielen eigenen Terminen, schaffen es Toni und Tom doch sehr oft, mir etwas abzunehmen und Terminüberschneidungen zu entschärfen. Zudem sind sie beide gute Ratgeber bei unseren monatlichen Treffen. Ein weiterer Dank gilt auch dem Gemeinderat. Ist man sich auch nicht immer einig so sind es in der Regel gute Diskussionen und gute Entscheidungen zum Wohle der Gemeinde.

Großer Dank gilt auch heuer wieder unserer mittlerweile mit zwei Jahren "Amtszeit" fest im Sattel sitzenden Geschäftsleiterin Tanja Altmann. Tanja hat sich als absoluter Glücksgriff erwiesen. Souverän führt sie die Verwaltung, ist beliebt bei Mitarbeitern und Gemeindebürgern und auch mir eine stets hervorragende Ratgeberin und Unterstützerin. Weit über die normale Arbeitszeit hinaus engagiert sie sich für die Gemeinde - und was sie, aufgrund des enormen Pensums, welches ihre Aufgabengebiete aufweisen, nicht in der normalen Dienstzeit schafft, erledigt sie via Fernzugriff von Zuhause aus. Dafür liebe Tanja, gebührt dir größter Dank und Anerkennung.

Auch unsere Verwaltung ist ein Vorzeigebetrieb. Egal ob während oder auch ausserhalb der Dienstzeiten - das Arracher Rathaussteam ist immer gerne bereit, dem Bürger zu helfen und ihn zu unterstützen. Auch personelle Engpässe werden gemeistert, da jeder Mitarbeiter auch in anderen Aufgabengebieten - zu Tanjas Leidwesen jedoch nicht in ihren Gebieten - fit ist und aushelfen kann.

Danke auch den Mitarbeitern der Tourist- Info. Gerade jetzt, wo der Lamer Winkel wirklich zusammenwächst, ist die Arbeit besonders anspruchsvoll - letztendlich soll der Gast ja nicht mitbekommen, dass hier noch nebenbei wirklich geackert wird um das Beste sowohl für den Gast als auch den Vermieter zu erreichen. Mit Blick auf die letzte Arracher Seeweihnacht zeigt es sich, was in gut eingespieltes Team - in Verbindung mit vielen Ehrenamtlichen - zu leisten imstande ist.

Ein riesiges Vergelt's Gott gilt heuer auch wieder dem Bauhof. Sensationell, was die Jungs leisten. Neben dem Tagesgeschäft, Wasserrohrbrüchen, Mäharbeiten, Reparaturen usw. kommt momentan noch der Umbau des Bauhofes sowie die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung dazu. War es letztes Jahr noch das Betriebsgebäude, so trauten sich die Jungs heuer an das Aufenthaltsgebäude in Holzständerbauweise. Vom Bauhofleiter ausgetüfelt führte unser Bauhof in Alleinarbeit den Abbund durch. Aufgestellt wurde das Ganze dann ebenfalls im Team - mit entsprechender Richtfeier. Das größte Kompliment ist wohl die Aussage eines Bauleiters einer Baufirma einer Nachbargemeinde: der Bauhof der Gemeinde Arrach kann in jeder Firma sofort anfangen. Natürlich sind auch die Reinigungskräfte in Arrach auf Zack - viel Geld wird gespart wenn man sich die Kosten für eine professionelle Reinigungsfirma anschaut.

Danke auch dem Personal der Schule sowie der beiden Kindergärten mit dem Betreiber BRK - es herrscht eine gute Zusammenarbeit zum Wohle unserer Kinder.

Danke den Rettungskräften der beiden Gemeindefeuerwehren und den Helfern vor Ort. Ohne sie sähe es zappenduster aus in der Gemeinde. Es wäre unmöglich finanzierbar, wenn die vielen Freiwilligen in Feuerwehr und Rettungsdienst berufsmäßig bezahlt werden müssten. Wo andere nur kritisieren wird hier Dienst am Nächsten – 24 Stunden am Tag und 365 Tage in der Woche – geleistet. Ein großes Dankeschön auch an die anderen Gemeindevereine - eine Gemeinde lebt nur durch die Vereine. Und durch die

vielen ehrenamtlich Engagierten. Ob Hermann Zapf mit dem Ak Seepark, unsere vielen Wanderführer, die vielen Helfer im Seepark - bei Aufbau und auch bei der Bewirtung der Veranstaltungen und allen anderen, engagierten Bürgern, welche lieber anpacken statt zu mosern. Welche ihre Freizeit für ander opfern, statt zu kritisieren - sie sind die wahren Helden der Gemeinde.

Danke auch unseren Betrieben, welche vielen Gemeindebürgerinnen und -bürgern Lohn und Brot geben.

Besonderer Dank gebührt auch dem Jugendbeauftragten Daniel Schmid, welcher dieses Jahr zwar aufgrund seines Hausbaues seinem Ehrenamt etwas weniger nachgehen konnte, was ja verständlich ist, welcher aber mit großem Engagement jedes Jahr ein tolles Jugendprogramm auf die Beine stellt. Auch und vor allem im Seniorenbereich rührt sich Dank Marion Weber einiges in der Gemeinde. Die Seniorenbeauftragte kann sich nun über ein neues Dienstfahrzeug freuen und ihre Schützlinge habe nur lobende Worte für „ihre“ Marion. Festzustellen ist, dass die Gemeinde Arrach im Bereich der Seniorenarbeit immer noch eine Vorreiterposition im Landkreis innehat.

Letztendlich auch ein Dank an die Presse, welche durch ihre Berichte die Gemeinde stets gut nach außen hin darstellt - zumindest soweit es der Bürgermeister zulässt. Aber auch negative Schlagzeilen, welche die Bürger wachrütteln sollen, haben ihre Berechtigung - nicht alles kann eitel Sonnenschein sein.

Sollte ich nun in meinen Dankesworten jemanden vergessen haben, möge er es mir nachsehen - ich bin einfach stolz auf jeden, der uns unterstützt und dazu beiträgt, unsere Gemeinde lebens- und liebenswert zu machen.

Alles andere, was uns im vergangenen Jahr noch so bewegt hat, möchte ich Anfang 2019 gern bei einem Jahresempfang - diesmal in etwas kleinerem Rahmen als bei der Premiere vor zwei Jahren - vortragen. Dazu ist vor allem der Gemeinderat schon jetzt herzlich eingeladen

9.2 Gemeinderat

GR Matthias Aschenbrenner möchte die genauen Standorte der Hochbehälter wissen. Er und vllt. auch weitere Gemeinderäte wissen im Einzelnen den Zusammenhang der Namen der einzelnen Hochbehälter mit den Orten nicht. 1. Bgm. Schmid findet diese Anregung sehr gut. Im Frühjahr 2019 soll hierzu eine Sondersitzung stattfinden, wonach alle Hochbehälter vor Ort besichtigt werden sollen.

GR Michael Stahl verweist auf die kaputte Glastafel am Eck. Diese soll wegmontiert werden. Bgm. Schmid bestätigt dies. Demontage ist schon angedacht, jedoch fand sich bisher nicht die Zeit dafür – die neue Tafel ist bereits beauftragt.

GR Xaver Eckl erkundigt sich, ob die Gemeinde den Grund, auf welchem die Brunnenbohrung (Mühlwiesen) stattfand nunmehr erworben wird. Bgm. Schmid verneint dies; der Grundbesitzer erhält allerdings eine Entschädigung.

GR Matthias Aschenbrenner fragt nach, wie lange der Pachtvertrag für den Klausenhof noch läuft. Er ist der Meinung, dass sich die Gemeinde aus diesem Vertrag zurückziehen sollte. Bgm. Schmid erklärt, dass der ausgearbeitet Nutzungsvertrag durch die Katholische Kirchenstiftung bis heute nicht unterschrieben wurde. Nach Rücksprach mit Pfarrer Wutz soll die momentane Vorgehensweise so beibehalten werden. Bürgermeister Schmid unterstützt dies, da der Klausenhof ausschließlich durch gemeindliche Vereine und Institutionen genutzt werde.

3. Bgm. Tom Weber bedankt sich bei 1. Bgm. Schmid für das wahnsinnige Engagement, welches er als ehrenamtlicher Bürgermeister jederzeit an den Tag legt. Es gäbe nur wenige Bürgermeister, die ihren Beruf so mit Leib und Seele ausüben würden. Des Weiteren stünde der Zeitaufwand, den Schmid hierfür aufbringt in keinem Verhältnis. Für diese hervorragende Arbeit bedankt sich Tom Weber auch im Namen des Gemeinderates mit einem „sakrischen Dangschai“.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1 weiterer Tagesordnungspunkt

Die Sitzung wurde um 21.30 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

gez.
Schmid
1. Bürgermeister

gez.
Altmann
Schriftführerin